

3. Bei Änderungen von Spieleinsatz und/oder Bearbeitungsgebühr werden DauerspieltTeilnehmer schriftlich benachrichtigt.
4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus von der Treuhandgesellschaft im Lastschriftverfahren gemäß der vom Spielteilnehmer erteilten Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug für den Folgemonat erfolgt zum 15. des laufenden Monats.

III. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen. Die Teilnahme wird entweder durch die Annahmestellen vermittelt oder durch Zusendung der erforderlichen Unterlagen an die Treuhandgesellschaft (Annahmestelle in der Zentrale) herbeigeführt.
2. Die Teilnahme durch Dauerspiel ist zur ersten Mittwochs- bzw. ersten Samstagsziehung eines Kalendermonats je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers möglich. Der Dauerspielschein und die wirksam erteilte Einzugsermächtigung müssen vor Beginn des Vormonats in der Annahmestelle abgegeben worden oder in der Treuhandgesellschaft (Annahmestelle der Zentrale) eingegangen sein.
3. Die Eintragungen auf dem Spielschein und der Einzugsermächtigung sind in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen.
4. Die Daten des Dauerspielscheins werden in der Treuhandgesellschaft auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert; der Spielteilnehmer erhält hierüber eine (Spiel-)Quittung sowie ein Bestätigungsschreiben mit allen weiteren für die Teilnahme durch Dauerspiel erforderlichen Angaben.
5. Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht spätestens einen Tag vor der ersten Teilnahme eines Dauerspielzeitraums dem Konto der Treuhandgesellschaft gutgeschrieben, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Im Übrigen gilt für den Abschluss des Spielvertrages § 15 (3) der Teilnahmebedingungen für Lotto sinngemäß.

IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Dauerspiel kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist an die Treuhandgesellschaft zu richten.
2. Die Treuhandgesellschaft ist zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen die Treuhandgesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

1. Jede Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist der Treuhandgesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die Treuhandgesellschaft gewährleistet die kurzfristige Berücksichtigung derartiger Änderungen.

VI. Gewinnauszahlung

Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung.

VII. Anerkennung und Änderung der besonderen Bedingungen für das Dauerspielverfahren

1. Der Spielteilnehmer erkennt die Dauerspiel-Bedingungen mit der Übergabe des Spielscheines an die Annahmestelle oder durch dessen Zusendung an die Treuhandgesellschaft (Annahmestelle der Zentrale) als verbindlich an.
2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Spielteilnehmer durch die Treuhandgesellschaft schriftlich mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

VIII. Zusatzbedingungen für die Dauerspiel-Teilnahme mit Vorkasse

1. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach vorstehendem Abschnitt III Ziffer 2) und der erstmaligen Dauerspiel-Teilnahme kann der Spielteilnehmer mittels Vorkasse an den Ziehungen teilnehmen. Dies ist bei der Spielteilnahme mit System-Anteilen (Lotto System Chance) nicht möglich.
2. Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum ist der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung in der Annahmestelle zu entrichten.
3. Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erhält der Spielteilnehmer eine (Spiel-)Quittung, die sowohl für den Vorkassezeitraum als auch für die nachfolgenden Teilnahmezeiträume der Dauerspielteilnahme gilt.
4. Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden auf das bei Antragstellung in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen.

IX. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. August 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 7. Juli 2003

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 29/2003 S. 2895

697

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelor-Prüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 5. Februar 2003

Mit Erlass vom 14. Mai 2003, H I 1.3 — 424/567 — 4 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. a. Ordnung genehmigt. Die Genehmigung ist zunächst bis zum 31. März 2005 befristet. Daraus folgt, dass Studierende nur bis einschließlich WS 2004/05 aufgenommen werden können. Ich bin bereit, diese Befristung nach Maßgabe eines Bescheides über die Wiederakkreditierung aufzuheben.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 3. Juli 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.3 — 424/567 — 4

StAnz. 29/2003 S. 2896

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelor-Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsbereichen sowie Gesamtnote
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 11 Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Bestimmungen

- § 12 Durchführung der Prüfungen und Freiversuche im Pflichtbereich
 § 13 Durchführung der Prüfungen im Spezialisierungsbereich
 § 14 Durchführung der Prüfungen im Wahlbereich
 § 15 Bachelor-Arbeit
 § 16 Bestehen, Zeugnis, Bescheinigungen
 § 17 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Prüfungsgebühren
 § 19 Ungültigkeit der Prüfungen
 § 20 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
 § 21 In-Kraft-Treten

Anhang: Kurzinformation zum Grundstudium in den Diplomstudiengängen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften in einem Kurzstudiengang. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaften erworben hat.

§ 2

Bachelor-Grade

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend der Fachbereich) folgende Bachelor-Grade:

- im Studiengang Volkswirtschaftslehre den Grad „Bachelor of Arts in Economics“ (B.A. Econ.) und
- im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Grad „Bachelor of Business Administration“ (B.B.A.).

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester.
- Das Bachelor-Studium umfasst ein sechssemestriges Studium. Dieses beinhaltet das dreisemestriges Grundstudium in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (StAnz. 39/2002, S. 3638 ff.) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Diplom-Prüfungsordnung (DPO)). Im Hauptstudium werden in drei weiteren Semestern über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt.
- Der Studienumfang beträgt ca. 100 Semesterwochenstunden. Näheres regeln die Studienordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der Studienordnungen der zwei Kurzstudiengänge sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, die spätestens zum Ende des sechsten Semesters absolviert sein muss. Für die Diplom-Vorprüfung gilt die Diplom-Prüfungsordnung (vgl. § 3 Abs. 2).
- Wird die Bachelor-Prüfung nicht nach höchstens acht Semestern abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.
- Die Bachelor-Prüfung kann auch vor der in § 3 Abs. 1 genannten Frist abgeschlossen werden.
- Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsbereichen nach Maßgabe der Studienordnungen für die Bachelor-Studiengänge zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der bzw. dem Stu-

dierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(7) Kann der letzte mögliche Termin im achten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin einen zusätzlichen Klausurtermin oder ersatzweise eine 30-minütige mündliche Prüfung an, deren Termin und Ort der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(8) Die Prüfungen — mit Ausnahme derjenigen in Wirtschaftssprachen — werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der bzw. die Studierende und die Prüferin bzw. der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt der gemäß § 5 DPO gebildete Prüfungsausschuss. § 6 DPO gilt entsprechend.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsbereichen sowie Gesamtnote

- Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit gemäß § 15 sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten des Pflichtbereichs AVWL bzw. ABWL (§ 12), des Spezialisierungsbereichs (§ 13) sowie des Wahlbereichs (§ 14) errechnen sich jeweils aus dem arithmetischen Mittelwert der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des entsprechenden Prüfungsbereiches.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der gewichteten Noten der Prüfungsbereiche und der Bachelor-Arbeit. Als Gewichte werden dabei die jeweils zum Bestehen notwendigen Kreditpunkte herangezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten der Prüfungsbereiche und der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet; alle weiteren Stellen werden vorher ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Noten der Prüfungsbereiche und die Gesamtnote lauten:
- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut | = bei einem Durchschnitt bis 1,5; |
| gut | = bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5; |
| befriedigend | = bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5; |
| ausreichend | = bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0; |
| nicht ausreichend | = bei einem Durchschnitt über 4,0. |

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die bzw. der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest bzw. auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe von der bzw. dem Vorsitzenden anerkannt, so wird die bzw. der Studierende zum nächst möglichen Prüfungstermin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung wird auch dann angenommen, wenn die bzw. der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen bei sich führt. In schwerwiegendem Fall oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären. Betrifft die Täuschung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 12 Abs. 7, so kann der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden den Freiversuch entziehen.

(4) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen Prüfung, so kann sie bzw. er nach einmaliger Verwarnung von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die bzw. den Studierenden darüber hinaus in dem Prüfungstermin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die bzw. der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 bzw. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bis 6 werden in der Regel nur angerechnet, wenn zwischen dem Abschluss des Studienabschnitts, aus dem eine Prüfungsleistung anerkannt werden soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Kalenderjahre vergangen sind.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengang an deutschen Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden ebenfalls angerechnet. Für eine anerkannte Diplom-Vorprüfung werden dabei drei Fachsemester angerechnet.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen, die nicht unter Abs. 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden ebenfalls angerechnet. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten; Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Fachsemester an der Hochschule, an der die Diplom-Vorprüfung abgelegt wurde, werden angerechnet, so weit sie über die Regelzeit für die Diplom-Prüfung an der betreffenden Hochschule hinaus absolviert wurden.

(5) Die angerechneten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums dürfen bezüglich der zugeordneten Kreditpunkte nicht mehr als die Hälfte der zum Bestehen notwendigen Zahl der Kreditpunkte ausmachen.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Betrifft die

Anerkennung Prüfungsleistungen, so erfolgt auch eine Anrechnung von Studienzeiten auf der Basis der erreichten Kreditpunkte. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich oder ist die bzw. der Studierende mit der gewählten Transformation nicht einverstanden, so kann die betreffende Prüfungsleistung als so genannte Zusatzleistung unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in die Leistungsübersicht gemäß § 16 Abs. 5 aufgenommen werden.

(9) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen kann in dem betreffenden Studienabschnitt kein Freiversuch gemäß § 12 Abs. 7 gewährt werden.

(10) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Wird gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

II. Prüfungsverfahren

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist im ersten Studiensemester nach der Diplom-Vorprüfung durch Einreichung des schriftlichen Zulassungsantrages gemäß Abs. 3 beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassung beantragt hat,
2. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität bzw. gleichgestellten Hochschule in Deutschland bzw. in einem verwandten Studiengang an einer Universität bzw. gleichgestellten Hochschule bestanden bzw. eine nach § 8 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung erbracht hat. Die hierzu benötigten Studienzeiten sind gemäß § 8 anzurechnen.

3. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einem Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert ist,

4. die Prüfungsgebühr für die studienbegleitenden Prüfungen des Bachelor-Studiums gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 entrichtet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich zu stellen und muss Folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular;
2. ein aktuelles Passbild, sofern es dem Prüfungsamt noch nicht vorliegt;
3. eine Erklärung zur Erlaubnis von Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden;
4. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung bzw. ein an seine Stelle tretender Nachweis nach § 8, sofern eines von beidem dem Prüfungsamt noch nicht vorliegt;
5. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass sie bzw. er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang
 - eine Bachelor-Prüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
6. die Nennung des Spezialisierungsbereichs und des Wahlbereichs nach Maßgabe der §§ 13 und 14;
7. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.

(4) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 3 unvollständig sind oder
3. die in § 4 Abs. 1 genannte Frist abgelaufen ist oder
4. die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland

endgültig nicht bestanden oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen ist oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - im Pflichtbereich „Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)“ bzw. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)“,
 - im Spezialisierungsbereich und
 - im Wahlbereich
 - sowie
 2. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Der Pflichtbereich gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfasst
 1. für den B.A. Econ. Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 SWS gemäß Abschnitt III.2.7. B.A. Econ.-Studienordnung im Fachgebiet AVWL.
 2. für den B.B.A. Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 bis 12 SWS gemäß Abschnitt III.2.7. B.B.A.-Studienordnung im Fachgebiet ABWL.

Er ist von der bzw. dem Studierenden nach Maßgabe des § 12 zu gestalten.

(3) Der Spezialisierungsbereich gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfasst

1. für den B.A. Econ. Lehrveranstaltungen im Umfang von 13 bis 15 SWS in einem der am Fachbereich angebotenen Schwerpunkte:
 - a) Geld und Währung;
 - b) Öffentliche Wirtschaft und soziale Sicherung;
 - c) Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen,
2. für den B.B.A. Lehrveranstaltungen im Umfang von 13 bis 15 SWS in einem der am Fachbereich angebotenen Schwerpunkte:
 - a) Finanzen;
 - b) Rechnungswesen;
 - c) Wertschöpfungsmanagement;
 - d) Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft oder
 - e) in einer der beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren „Personalwirtschaftslehre“ bzw. „Organisation und Management“.

Er ist von der bzw. dem Studierenden nach Maßgabe des § 13 zu gestalten.

(4) Der Wahlbereich gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfasst für beide Bachelor-Studiengänge Lehrveranstaltungen im Umfang von 10–12 SWS; er ist von der bzw. dem Studierenden nach Maßgabe des § 14 zu gestalten.

(5) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wahlbarkeit von Schwerpunkten und speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Abs. 3 beschränkt werden, sofern diese nicht ausreichend vertreten sind, oder die Wahl weiterer Schwerpunkte zugelassen werden. Im Falle einer Einschränkung stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Prüfungen in dem betreffenden Schwerpunkt oder der betreffenden speziellen Betriebswirtschaftslehre über einen Zeitraum von zwei Semestern abgenommen werden.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für alle zur Bachelor-Prüfung zugelassene Studierenden werden pro Pflichtbereich, Spezialisierungsbereich und Wahlbereich je ein Kreditpunktekonto und je ein Maluspunktekonto bei ihrer bzw. seiner Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die bzw. der Studierende jederzeit formlos in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.
- (2) Kreditpunkte für studienbegleitende Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 10 können nur erworben werden, wenn
 1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium zugeordnet ist,
 2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
 3. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wurde oder den Erwerb individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet hat,

4. keine Kreditpunkte aus gleichen Lehrveranstaltungen eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich gelten.
5. der Spezialisierungsbereich bzw. der Wahlbereich von der bzw. dem Studierenden beim Prüfungsamt gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 14 Abs. 1 angemeldet worden ist.

(3) Die Studienordnungen der Bachelor-Studiengänge legen fest, welche fachlich abgegrenzten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Proseminare und Seminare) den Prüfungsbereichen zugeordnet sind. In ihnen ist auch bestimmt, welche Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, welche Pflichtbestandteile der Prüfungsbereiche sind (Pflichtvorlesungen), welche Wahlpflichtvorlesungen und welche Wahlvorlesungen den Studierenden zur Wahl stehen. Kann eine Lehrveranstaltung in mehreren Prüfungsbereichen gewählt werden, so können Kreditpunkte in ihr nur einmal erworben werden.

(4) Zu jeder Vorlesung des Hauptstudiums wird mindestens eine benotete studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie besteht in der Regel aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit bis zu sechs (6) Kreditpunkten und 120 Minuten für eine Lehrveranstaltung mit mehr als 6 Kreditpunkten. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können neben der Klausur weitere individuell zurechenbare Leistungen (Semesterleistungen) zur Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen werden. Der Erwerb dieser Semesterleistungen muss allen Studierenden der Lehrveranstaltung gleichermaßen ermöglicht werden. Sie sind wie die Klausurleistungen nach § 6 Abs. 2 zu bewerten. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall als mit dem Prozentsatz gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Semesterleistung und der Klausurleistung, wobei das Gewicht der Semesterleistung höchstens zwanzig Prozent (20%) der Gesamtnote betragen darf.

(6) Wer in der studienbegleitenden Prüfung zu einer Vorlesung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält zwei (2) Kreditpunkte je Semesterwochenstunde, sofern die Regelungen des § 13 Abs. 4 sowie des § 14 Abs. 3 dies zulassen. Ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) und hat die bzw. der Studierende keinen Freiversuch gemäß § 12 Abs. 7 geltend gemacht, erhält sie bzw. er einen (1) Maluspunkt.

(7) In einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter des Hauptstudiums erhält sechs (6) Kreditpunkte, wer

1. regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnimmt,
2. eine Hausarbeit (Referat) anfertigt, die mit „ausreichend (4,0)“ oder besser beurteilt wurde, und
3. eine Klausur von 90 Minuten Dauer mit „ausreichend (4,0)“ oder besser besteht. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen Nr. 1 bis 3. nicht erfüllt, so erhält die bzw. der Studierende einen (1) Maluspunkt.

(8) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Pflichtvorlesungen, können zweimal wiederholt werden. Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen.

(9) Sobald die zum Bestehen notwendige Anzahl von Kreditpunkten erreicht ist, können darüber hinaus gehende Prüfungsleistungen nur als Zusatzleistungen in die Leistungsübersicht gemäß § 16 Abs. 5 aufgenommen, jedoch nicht in die Note des Prüfungsbereiches eingerechnet werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen und Freiversuche im Pflichtbereich

- (1) Die Prüfungen in den Pflichtbereichen gemäß § 10 Abs. 2 finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Prüfung im Pflichtbereich ist bestanden, wenn
 1. die studienbegleitenden Prüfungen zu den in den Studienordnungen festgelegten Pflichtveranstaltungen bestanden wurden und
 2. die Summe von 24 Kreditpunkten erreicht ist, bevor drei Maluspunkte angesammelt wurden.
- (3) Die Studienordnungen der Bachelor-Studiengänge regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Kreditpunkte zu den Pflichtfächern erworben werden können.
- (4) Die Prüfung im Pflichtbereich ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende drei Maluspunkte hierfür angesammelt hat, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die nach Abs. 2 Nr. 2

erforderliche Zahl von Kreditpunkten erreicht zu haben. Hat die bzw. der Studierende die Prüfung zum ersten Mal nicht bestanden, so werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die bzw. der Studierende kann die studienbegleitenden Prüfungen fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(5) Sammelt die bzw. der Studierende ein weiteres Mal drei Maluspunkte an, ohne analog zur Regelung in Abs. 4 die gemäß Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Zahl von Kreditpunkten erreicht zu haben, so hat sie bzw. er die Prüfung im Pflichtbereich und damit die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

(7) Nimmt eine bzw. ein Studierender an einer studienbegleitenden Prüfung — im Folgenden kurz Prüfung genannt — in einem Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 2 im ersten Semester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung teil, so steht ihr bzw. ihm ein Freiversuch zu. Das Semester des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung ist das Semester, zu dem die letzte bestandene Klausur der Diplom-Vorprüfung zählt.

(8) Der Freiversuch kann geltend gemacht werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet ist bzw. als „nicht ausreichend“ (5,0) gilt. Die bzw. der Studierende erhält in diesem Fall keinen Maluspunkt.

(9) Alternativ kann der Freiversuch auch dazu verwendet werden, zum nächsten möglichen Termin eine studienbegleitende Prüfung zu wiederholen, wenn zuvor die betreffende Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen.

(10) Der Freiversuch kann nicht für die Notenverbesserung einer Proseminarleistung verwendet werden.

(11) Der Freiversuch zur Notenverbesserung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Prüfung durch Erreichen der zum Bestehen notwendigen Kreditpunktzahl abgeschlossen ist.

(12) Hat die bzw. der Studierende gemäß Abs. 1 an mehreren Prüfungen im Pflichtbereich teilgenommen, so kann sie bzw. er wählen, auf welche Prüfung sich der jeweilige Freiversuch gemäß Abs. 8 bzw. gemäß Abs. 9 beziehen soll. Die Wahl muss dem Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

(13) Ist die bzw. der Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 13

Durchführung der Prüfungen im Spezialisierungsbereich

(1) Mit der Beantragung der Zulassung zur Bachelor-Prüfung meldet die bzw. der Studierende einen Schwerpunkt oder eine spezielle Betriebswirtschaftslehre als Spezialisierungsbereich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 an. Ein Wechsel des Spezialisierungsbereiches ist durch schriftlich beantragte Ummeldung im Prüfungsamt einmal möglich, wobei die bereits erworbenen Kreditpunkte, die nicht gleichzeitig im neuen Spezialisierungsbereich erworben werden können, verloren gehen, während die Maluspunkte übertragen werden. Früher erworbene Kreditpunkte des gleichen Schwerpunktes werden auf Antrag gutgeschrieben.

(2) Studienbegleitende Prüfungen — kurz Prüfungen — zu den Lehrveranstaltungen der Schwerpunkte und der speziellen Betriebswirtschaftslehren finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen statt. Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.

(3) Die Prüfung im Spezialisierungsbereich ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende 30 Kreditpunkte unter der Maßgabe von Abs. 4 erworben hat, ohne vorher drei Maluspunkte angesammelt zu haben.

(4) Der Erwerb der Kreditpunkte nach Abs. 3 unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Mindestens 6 Kreditpunkte müssen und höchstens 12 Kreditpunkte dürfen durch benotete Seminarscheine erworben sein.
2. Mindestens 12 Kreditpunkte müssen durch Prüfungen in den Wahlpflichtvorlesungen erworben worden sein.
3. Höchstens 4 Kreditpunkte dürfen in Wahlvorlesungen erworben worden sein.

4. Gemäß § 8 Abs. 5 können 12 Kreditpunkte angerechnet werden, darunter höchstens 6 für ein Seminar gemäß Nr. 1.

Die Studienordnungen für die Bachelor-Studiengänge regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Kreditpunkte zum Schwerpunkt oder zur speziellen Betriebswirtschaftslehre erworben werden können.

(5) Hat die bzw. der Studierende drei Maluspunkte angesammelt, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die in Abs. 3 erforderlichen Kreditpunkte erreicht zu haben, sind die Prüfungen im Spezialisierungsbereich zum ersten Mal nicht bestanden. In diesem Fall werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die bzw. der Studierende kann die Prüfungen fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(6) Sammelt die bzw. der Studierende ein weiteres Mal drei Maluspunkte an, ohne die Bedingungen von Abs. 3 zu erfüllen, so hat sie bzw. er die Prüfungen im Spezialisierungsbereich und damit die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Durchführung der Prüfungen im Wahlbereich

(1) § 13 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Prüfung im Wahlbereich ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende 24 Kreditpunkte unter der Maßgabe von Abs. 3 erworben hat, ohne vorher drei Maluspunkte angesammelt zu haben.

(3) Der Erwerb der Kreditpunkte unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Mindestens 6 Kreditpunkte müssen durch einen Seminarschein nachgewiesen werden.
2. Mindestens 6 Kreditpunkte müssen im Teilschwerpunkt „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ nachgewiesen werden.
3. Mindestens 12 Kreditpunkte müssen durch Prüfungen im Wahlpflichtbereich eines Schwerpunktes, einer speziellen Betriebswirtschaftslehre oder im Teilschwerpunkt „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ gemäß den entsprechenden Studienordnungen nachgewiesen werden.

(4) Hat die bzw. der Studierende drei Maluspunkte im Wahlbereich angesammelt, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die in Abs. 2 erforderlichen Kreditpunkte erreicht zu haben, ist die Prüfung im Wahlbereich zum ersten Mal nicht bestanden. In diesem Fall werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die bzw. der Studierende kann die Prüfungen fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(5) Sammelt die bzw. der Studierende ein weiteres Mal drei Maluspunkte an, ohne die Bedingungen von Abs. 2 zu erfüllen, so hat sie bzw. er die Prüfung im Wahlbereich und damit die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Abs. 5 festgelegten Frist ein Problem in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung von Bachelor-Arbeiten haben alle Professorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs sowie vom Fachbereichsrat hierzu bestellte Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche, sofern sie in dem Fachgebiet der Bachelor-Arbeit Lehrveranstaltungen anbieten. Die bzw. der Studierende kann ein Thema vorschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass den Vorschlägen entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragt werden, wenn

1. die Prüfung im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 bestanden ist und

2. die Prüfungsgebühren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 entrichtet sind.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und sorgt dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nach Abschluss der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungen geschrieben und stellt die bzw. der Studierende nicht innerhalb von einem Monat nach ihrer bzw. seiner letzten Prüfungsleistung den Antrag auf Ausgabe eines Themas, wird sie bzw. er schriftlich aufgefordert, die Ausgabe eines Themas innerhalb

von 4 Wochen zu beantragen. Kommt sie bzw. er der Aufforderung nicht nach, werden ein Thema und eine Prüferin bzw. ein Prüfer zugewiesen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen. Dabei beginnt die Frist mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden, auf jeden Fall soll dies einen Monat vor Ende der Bearbeitungszeit erfolgen. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung von mehr als fünf Monaten muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Thema ausgeben. Krankheitsbedingte Unterbrechungen werden nach § 7 Abs. 2 geregelt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung gemäß Abs. 5 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie kann auch auf dem Postweg eingereicht werden, wobei der Nachweis der Abgabe der bzw. dem Studierenden obliegt. Als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels.

(8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die bzw. der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Arbeit noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und sie noch nicht veröffentlicht hat.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach § 6 Abs. 2 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist die Themenstellerin oder der Themensteller. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden. Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel.

(10) Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist bestanden; ihr entspricht der Wert von zwölf (12) Kreditpunkten.

(11) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(12) Fällt die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Bachelor-Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer aus, so bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer.

(13) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht gemäß Abs. 5 und 7 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 16

Bestehen, Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende alle Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 bestanden hat.

(2) Sind bis zum Abschluss des achten Fachsemesters nicht alle Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 bestanden, so gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Ist die bzw. der Studierende während der ersten acht Fachsemester wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, soll der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Bezeichnungen der Prüfungsbereiche mit den erzielten Noten gemäß § 6 Abs. 3, Thema und Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote gemäß § 6 Abs. 6.

(4) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu den Vorlesungen des zugehörigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht sämtlicher Lehrveranstaltungen, zu denen Kreditpunkte erworben wurden, ausgestellt. Sie enthält jeweils geordnet nach dem Semester, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, die Lehrveranstaltungen, die Zuordnung zum Prüfungsbereich, die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 6 Abs. 2 sowie die Zahl der erworbenen Kreditpunkte.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Er stellt ferner eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Bachelor-Prüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 17

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

1. Studienbegleitende Bachelor-Prüfung	70 Euro
2. Bachelor-Arbeit	30 Euro

(2) Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit sind 20 Euro zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden bei Beantragung der Zulassung zur Bachelor-Prüfung bzw. zur Bachelor-Arbeit fällig. Prüfungsgebühren, die in anderen Studiengängen entrichtet wurden, werden nicht angerechnet.

(4) Für die Ausstellung eines zusätzlichen Zeugnisses (Zweitschrift oder englische Version) wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.

(5) Bei Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 wird die Hälfte der Gebühren bei der nächsten Zuteilung angerechnet.

(6) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsgebühr auf begründeten Antrag hin reduzieren.

(7) Der Fachbereich kann im Rahmen von Austausch- und Doppeldiplomprogrammen Vereinbarungen abschließen, die den Erlass von Prüfungsgebühren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Partneruniversitäten vorsehen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Prüfungen in den Prüfungsbereichen bzw. der Bachelor-Arbeit wird den bzw. den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 4. Juni 2003

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anhang: Kurzinformation zum Grundstudium in den Studiengängen**1. Inhalt und Aufbau des Grundstudiums**

Das Grundstudium umfasst sieben Fächer, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts,
4. Grundzüge der Statistik,
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
6. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens,
7. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

2. Veranstaltungen des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst — entsprechend den vorgenannten Fächern — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (SWS = Semester-Wochen-Stunden, V = Vorlesungen, Ü = Übungen mit Unterstützung durch Tutoren, KP = Kreditpunkte):

LV-Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS		
		V	Ü	KP
	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			
MIK 1: GVW 8	Mikroökonomie 1	4	2	8
MAK 1: GVW 8	Makroökonomie 1	4	2	8
WIPO: GVW 8	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2	8
	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre			
WSM 1: GBW 8	Wertschöpfungsmanagement 1 (Produktion und Marketing)	4	2	8
FIN 1: GBW 8	Finanzwirtschaft 1 (Investition und Finanzierung)	4	2	8
URE 1: GBW 8	Unternehmensrechnung 1 (Kosten-/Leistungsrechnung und Bilanzen)	4	2	8
	Grundzüge d. wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts			
PREC: GRE 8	Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	4	2	8
OREC: GRE 6	Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	2	2	6
	Grundzüge der Statistik			
STA 1: GST 8	Statistik 1	4	2	8
STA 2: GST 8	Statistik 2	4	2	8
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler			
MAT 1: GMA 8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 1	4	2	8
MAT 2: GMA 8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 2	4	2	8
	Grundzüge d. betrieblichen Rechnungswesens			
BWR 1: GBW 6	Betriebliches Rechnungswesen 1	2	2	6
	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik			
WIN 1: GBW 8	Wirtschaftsinformatik 1	4	2	8

3. Diplom-Vorprüfung

Die Prüfungen in den sieben Prüfungsfächern Anhang 1 Nr. 1 bis 7 setzen sich aus studienbegleitenden Klausuren zusammen, die nach einer Punkteskala von 0 bis 20 Punkte bewertet werden. Die Klausurdauer beträgt in allen Fächern einheitlich 90 Min. Die Prüfung in einem Diplom-Vorprüfungsfach ist bestanden, wenn

1. in jeder zugehörigen Klausur mindestens 7 (von 20) Punkte erreicht sind und wenn
2. die Punktesumme 50% der maximal erreichbaren Punktesumme ausmacht (30 bei drei Klausuren und 20 bei zwei Klausuren).

Jede Klausur kann einmal wiederholt werden, höchstens einer Klausur ist eine zweite Wiederholung zulässig, und in „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bzw. in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ gibt es je einen Freiversuch, wenn die jeweilige Prüfung im ersten Semester versucht wird.

Die Prüfungen in den zwei Prüfungsfächern Anhang 1 Nr. 6 und 7 bestehen aus je einer Klausur, die zwei Mal wiederholt werden dürfen. Sie sind bestanden, wenn 10 (von 20) Punkte erreicht wurden.

Eine Klausur kann darüber hinaus unabhängig von Freiversuchen zwei Mal wiederholt werden (Joker).

Keine Klausur darf vier Mal versucht werden.

Die Diplom-Vorprüfung muss innerhalb von sechs Fachsemestern abgeschlossen sein!

698

Studien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 12. Februar 2003

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlaß H I 1.3 vom 19. Mai 2003, die Studien- und Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 12. Februar 2003 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 30. Juni 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.3 — 424/501 (1) — 1

StAnz. 29/2003 S. 2902

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen vom 14. Juni 2002 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 12. Februar 2003 die nachfolgende Neufassung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 26. April 1995 (StAnz. 39/1995, S. 3122 ff.), zuletzt geändert am 16. Mai 2001 (StAnz. 43/2001, S. 3772 ff.) beschlossen:

Gliederung:**Teil I: Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Inhalt**

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich und Inhalt

Teil II: Allgemeine Bestimmungen**A. Studienziel und Studienvoraussetzungen**

- § 3 Studienziel
- § 4 Voraussetzungen und Beginn des Studiums

B. Lehrpersonen und Veranstaltungsarten

- § 5 Lehrpersonen
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen
- § 8 Durchführung der Veranstaltungen